

Herausforderungen meistern

Mandantenbrief Polen

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Polen

Ausgabe: März 2014 · www.roedl.de / www.roedl.com/pl

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Neue Grundsätze für den Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen ab dem 01.04.2014

Recht aktuell

- > Der Geschäftsführer haftet für die Verbindlichkeiten einer insolventen polnischen GmbH

Steuern aktuell

- > Immobiliensteuer auf vorläufige Bauobjekte in Polen
- > Die Abrechnung der Prämien in Polen ist nach wie vor nicht eindeutig
- > Lücke in den polnischen Vorschriften über die Erhebung der Umsatzsteuer auf die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen

Rödl & Partner info

- > Rödl & Partner tritt der Italienischen Industrie- und Handelskammer (CCIP) bei
- > Warschau: Steuer-Frühstück „Besteuerung der Dienstwagen – KSt, ESt und USt“
- > Einladung zum Forum „Erneuerbare Energiequellen in Polen 2014“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf eine umfangreiche Novellierung des Umsatzsteuergesetzes ist im Jahre 2014 in Polen eine "umsatzsteuerliche Revolution" zu verzeichnen. Ab dem 01.01.2014 wurden grundlegende Regelungen im Bereich der Umsatzsteuer geändert, wie z.B. der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht, die Steuerbemessungsgrundlage, das Recht auf Vorsteuerabzug oder die Grundsätze für die Rechnungsstellung. Die Bezeichnung "umsatzsteuerliche Revolution" ist völlig gerechtfertigt, da den Steuerpflichtigen die nächste Novellierung bereits bevorsteht.

Ab dem 01.04.2014 treten neue Vorschriften über den Vorsteuerabzug bei Geschäften, deren Gegenstand Fahrzeuge sind, in Kraft. Deshalb stehen die neuen Regulierungen im Blickpunkt dieser Ausgabe, da die Problematik der Fahrzeuge praktisch alle Unternehmen betrifft.

Ein weiterer umfangreicher Beitrag widmet sich dem Thema der Haftung der Geschäftsführung für die Verbindlichkeiten einer polnischen GmbH. Wir präsentieren auch aktuelle Rechtsprechung betreffend Immobiliensteuer auf vorläufige Bauobjekte und weisen auf Lücken in den Vorschriften, die unseres Erachtens eine Lösung für die Optimierung der Abrechnungen mit den Arbeitnehmern darstellen.



Ihr
Dr. Marcin Jamroz

> Neue Grundsätze für den Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen ab dem 01.04.2014

Von Justyna Pomorska, Rödl & Partner Warschau
Von Katarzyna Judkowiak, Rödl & Partner Warschau

Ab dem 01.04.2014 treten in Polen neue Vorschriften über den Vorsteuerabzug bei Geschäften, deren Gegenstand Fahrzeuge sind, in Kraft. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten diesbezüglichen Änderungen dar.

Abhängigkeit des Vorsteuerabzuges von der Nutzungsart des Fahrzeugs

Ab dem 01.04.2014 werden die Grundsätze für den Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen geändert. Die Höhe des Vorsteuerabzuges wird von der Art und Weise abhängen, auf welche der Steuerpflichtige das Fahrzeug nutzen wird. Bei Fahrzeugen, die zu gemischten Zwecken d.h. sowohl zu Dienst- als auch Privatzwecken genutzt werden, wird ein beschränktes Recht auf Vorsteuerabzug gelten. Bei Fahrzeugen, die von den Steuerpflichtigen ausschließlich für ihre Gewerbetätigkeit genutzt werden, wird das Recht auf vollständigen Vorsteuerabzug gelten.

Das Recht auf vollständigen Vorsteuerabzug wird u.a. bei Spezialfahrzeugen gelten, die für die Beförderung von mindestens 10 Personen zugelassen sind.

Beschränktes Recht auf Vorsteuerabzug nicht nur beim Erwerb

Bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen, die sowohl zu Dienst- als auch Privatzwecken genutzt werden, wird dem Steuerpflichtigen das beschränkte Recht auf Vorsteuerabzug von 50% zustehen. Dies betrifft nicht nur – wie bisher – die Vorsteuer beim Erwerb, dem innergemeinschaftlichen Warenerwerb oder dem Import von Fahrzeugen, sondern auch die Vorsteuer, welche mit der Reparatur, dem Betrieb des Fahrzeugs oder dem Einkauf von Bestandteilen verbunden ist. Das Limit i.H.v. 50% wird keinesfalls mit einem Betragslimit verbunden sein. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Steuerpflichtige unabhängig von dem auf der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag 50% davon abziehen darf.

Die Beschränkung auf 50% wird auch auf die Nutzung der Fahrzeuge aufgrund von Leasing-, Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verträgen Anwendung finden.

Vollständiges Recht auf Vorsteuerabzug – Erfassungspflichten

Nutzt der Steuerpflichtige das Fahrzeug ausschließlich für seine Gewerbetätigkeit, so wird er die Vorsteuer zu 100% abziehen können. Darüber hinaus müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- > Festlegung der Grundsätze für die Nutzung der Fahrzeuge durch den Steuerpflichtigen, die darauf hinweisen, dass die Fahrzeuge ausschließlich für die Gewerbetätigkeit genutzt werden;
- > Führung eines Fahrtenbuchs für Fahrzeuge, die ausschließlich für die Gewerbetätigkeit genutzt werden.

Das Fahrtenbuch muss u.a. folgende Angaben enthalten: amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs, Datum des Beginns und der Beendigung des geführten Fahrtenbuchs, Anzahl der gefahrenen Kilometer. Das Fahrtenbuch ist ab dem Tag zu führen, an dem begonnen wurde, das Fahrzeug ausschließlich für die Gewerbetätigkeit des Steuerpflichtigen zu nutzen.

Fristen für die Abgabe der Meldung

Die Steuerpflichtigen, welche die der Erfassung unterliegenden Fahrzeuge ausschließlich zu Dienstzwecken nutzen, wurden außerdem verpflichtet, gegenüber dem zuständigen Vorsteher des Finanzamtes zu erklären, dass sie das Fahrzeug ausschließlich für die Gewerbetätigkeit nutzen (Vordruck VAT-26).

Die Erklärung VAT-26 muss innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt werden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, folgende Dokumente vorzulegen:

- > die Erklärung – innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag, an dem der Steuerpflichtige die erste Ausgabe trägt. In den Vorschriften wird die erste Ausgabe nicht definiert. Beim Erwerb eines neuen Fahrzeugs schlagen wir vorsichtshalber vor, anzunehmen, dass als erste Ausgabe die Anzahlung gelten wird unabhängig von der Rechnungsstellung.
- > die Aktualisierung der Erklärung – spätestens vor dem Tag, an dem er eine Änderung der Nutzung des Fahrzeugs vornimmt (von der gemischten Nutzung auf die Nutzung ausschließlich für die Gewerbetätigkeit);
- > Erklärung innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Tragung der ersten Ausgabe, ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Regelungen für Fahrzeuge, die vor dem 01.04.2014 erworben wurden und ausschließlich für die Zwecke der Gewerbetätigkeit genutzt werden.

Die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der o.g. Fristen wird die Feststellung zur Folge haben, dass das Fahrzeug erst ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung ausschließlich zur Gewerbetätigkeit des Steuerpflichtigen genutzt wird.

Haftung für Nichterfüllung der Informationspflicht

Ein Steuerpflichtiger, der die Erklärung VAT-26 nicht fristgerecht abgibt oder dort Daten angibt, die dem Sachverhalt nicht entsprechen, und der gleichzeitig einen Umsatzsteuerabzug von 100% vornimmt, unterliegt der finanzstrafrecht-

lichen Haftung (Bußgeld bis zu 720 Tagessätzen, die Tagessätze zwischen PLN 56 und sage und schreibe PLN 22.400 liegen).

Kraftstoff – absolutes Verbot des Abzugs bis zum 30.06.2015

Bis zum 30.06.2015 wird das Verbot des Umsatzsteuerabzugs beim Erwerb von Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen gelten. Diese Einschränkung gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich für die Gewerbetätigkeit genutzt werden.

Leasing von Fahrzeugen – vor dem 01.04.2014 geschlossene Verträge

Auf Fahrzeuge, die Gegenstand eines vor dem 01.04.2014 geschlossen Miet-, Pacht-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages sind, bei denen die Vorsteuer zum 31.03.2014 der vollständigen Höhe der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer entsprach, findet die Beschränkung des Abzugs von 50% für Leasingraten, Mietzins usw. keine Anwendung.

Dieser Grundsatz findet Anwendung auf die Verträge:

1. ohne Berücksichtigung der Vertragsänderungen, die ab dem 01.04.2014 vorgenommen werden, und
2. unter der Bedingung, dass
 - a) die Fahrzeuge, die Gegenstand dieser Verträge sind, dem Steuerpflichtigen vor dem 01.04.2014 herausgegeben wurden;
 - b) der Vertrag von demjenigen Steuerpflichtigen registriert wurde, der den Abzug bis zum 01.05.2014 beim zuständigen Vorsteher des Finanzamtes vornimmt.

Wir beantworten gerne Ihre Fragen zu den neuen Grundsätzen des Umsatzsteuerabzugs auf Fahrzeuge in Polen. Sollten Sie sich für dieses Thema interessieren, so bitten wir um Kontaktaufnahme.

Kontakt für weitere Informationen



Renata Kabas-Komorniczak
Associate Partner, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 22 696 28 00
E-Mail: renata.kabas-komorniczak@roedl.pro



Katarzyna Judkowiak
Associate Partner, Steuerberaterin (PL)
Tel.: +48 22 244 00 28
E-Mail: katarzyna.judkowiak@roedl.pro

> Der Geschäftsführer haftet für die Verbindlichkeiten einer insolventen polnischen GmbH

Von Anna Smagowicz-Tokarz, Rödl & Partner Krakau
Von Magdalena Szwedo, Rödl & Partner Krakau

Die Haftung für die Verbindlichkeiten einer polnischen GmbH (spółka z o.o.) trägt die Gesellschaft selbst. Die Gesellschafter einer GmbH riskieren grundsätzlich nur die durch sie eingebrachte Einlage. Es kommen jedoch Situationen vor, in denen die Geschäftsführung der Gesellschaft für Verbindlichkeiten haften kann.

Wann haftet der Geschäftsführer für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft?

Gemäß Art. 299 des polnischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften (HGGB-PL) haften die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, falls die Vollstreckung gegen die Gesellschaft fruchtlos sein sollte. Die Voraussetzungen dafür sind: das Bestehen einer Verbindlichkeit und fruchtlose Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft. Erweist sich also, dass die GmbH über kein Vermögen für die Tilgung der aufgenommenen Verbindlichkeiten verfügt, so sind die Gläubiger, denen es nicht gelungen ist, ihre Forderungen während des Vollstreckungsverfahrens einzutreiben, berechtigt, die Tilgung ihrer Forderungen aus dem persönlichen Vermögen der Geschäftsführer zu verlangen.

Was bedeutet eine fruchtlose Vollstreckung?

Die Vollstreckung ist fruchtlos, wenn sie in das gesamte Vermögen der Gesellschaft keine Befriedigung des Gläubigers zur Folge hat. In der Praxis wird die Fruchtlosigkeit vom zuständigen Gerichtsvollzieher festgestellt, der das Verfahren im Wege eines Beschlusses einstellt. Daher ist der am häufigsten vorgelegte Beweis für die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung der Beschluss über die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens gegen die GmbH – gerade wegen der Fruchtlosigkeit dieser Vollstreckung.

Der Beschluss eines Gerichtsvollziehers ist nicht der einzige Beweis für die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung. Als Beweis kann auch die Aufstellung des Vermögens einer GmbH gelten, die während des Verfahrens über die Offenlegung von Vermögen erstellt wurde. Als Beweis für die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung können auch die Bilanz und die Handelsbücher einer GmbH gelten, falls sich aus diesen ergibt, dass die Gesellschaft über kein Vermögen für die Deckung bestimmter Forderungen verfügt. Die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung kann auch durch die Angabe nachgewiesen werden, dass das einzige Vermögen der Gesellschaft eine Immobilie ist, die mit erstrangigen Forderungen belastet ist, deren Wert über dem Wert dieser Immobilie liegt.

Wer trägt die tatsächliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft?

Gemäß Art. 299 § 1 HGGB-PL haften die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch. Nicht jeder Geschäftsführer kann jedoch aufgrund dieser Vorschrift haftbar gemacht werden.

Vor allem haften nur diejenigen Geschäftsführer, die gemäß den Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag berufen wurden. Daher ist die Haftung eines „angeblichen“ Geschäftsführers ausgeschlossen, wenn der Beschluss über seine Berufung aus irgendwelchem Grund nichtig wird (z.B. wegen Nichterfüllung vertraglicher Anforderungen).

Zu betonen ist, dass die Haftung für die Verbindlichkeiten einer GmbH nicht von der Aufteilung der Funktionen zwischen den einzelnen Geschäftsführern abhängig ist. Entscheidet sich die Gesellschaft für die Aufteilung der finanziellen, personal- und marketingbezogenen Funktionen zwischen den einzelnen Geschäftsführern, so hat z.B. der für Marketing zuständige Geschäftsführer nicht den vollständigen Überblick über die Finanzlage der Gesellschaft. Dies schließt jedoch seine Haftung nicht aus. Gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichts (im Folgenden „OG“) gilt: Die Haftung des Geschäftsführers kann nicht im Wege eines Vertrages mit den Geschäftsführern über die Art und Weise der Leitung der Gesellschaft, insbesondere im Wege einer vertraglichen Pflichtenaufteilung, aufgehoben werden. Ein derartiger Vertrag hat nur betriebsinterne Bedeutung (vgl. Urteil des OG vom 09.12.2010, Az. III CSK 46/10).

Für welche Verbindlichkeiten haftet der Geschäftsführer?

Der Geschäftsführer haftet ausschließlich für Verbindlichkeiten, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem er seine Funktion tatsächlich ausgeübt hat. Zusätzlich ist für die Entstehung der Haftung gem. Art. 299 HGGB-PL ohne Bedeutung, dass die betroffene Person ins Unternehmensregister eingetragen wurde. Im Resultat haften nicht diejenigen, deren Mandate vor Entstehung der Verbindlichkeit

erloschen sind, auch wenn sie weiterhin im Landesgerichtsregister eingetragen sind. Die Haftung tragen dagegen diejenigen Geschäftsführer, die zwar schon berufen, jedoch noch nicht ins Landesgerichtsregister eingetragen wurden.

Die Haftung für Verbindlichkeiten tragen ausschließlich Personen, die ihre Funktionen sowohl im Zeitraum der Entstehung der Verbindlichkeit als auch im Zeitraum deren Fälligkeit ausgeübt haben, wenn es sich gleichzeitig um den Zeitraum handelt, in dem der Insolvenzantrag zu stellen war. Daher haften nicht diejenigen Geschäftsführer, die ihre Funktionen in dem Zeitraum ausgeübt haben, in welchem die Voraussetzungen für die Insolvenzerklärung vorlagen, jedoch ihre Mandate vor der Entstehung der Verbindlichkeit erloschen sind. Die Anforderungen aus Art. 299 § 1 HGGB-PL werden nur dann erfüllt, wenn die Verbindlichkeit und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Insolvenzerklärung vorliegen werden.

Eine Person, die gleichzeitig Gesellschafter und ein nach den Vorschriften und internen Gesellschaftsakten berufener Geschäftsführer ist, kann aufgrund von Art. 299 § 1 HGGB-PL haftbar gemacht werden. Diese Haftung wird nämlich nicht durch den Grundsatz aus Art. 151 § 4 HGGB-PL beschränkt, nach dem die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht haften.

Zusätzlich haften die Mitglieder der Organe einer GmbH aufgrund von Art. 116 der Abgabenordnung gesamtschuldnerisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Steuerrückstände der GmbH, falls sich die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft vollständig oder teilweise als fruchtlos erweist. Neben der Haftung für die Steuerschulden haften die Geschäftsführer aufgrund von Art. 31 des Sozialversicherungsgesetzes gegenüber der Sozialversicherungsanstalt für die nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Zu beachten ist jedoch, dass sie nur für diejenigen Forderungen haften, deren Zahlungstermine in dem Zeitraum abgelaufen sind, als sie ihre Pflichten erfüllt haben.

Liquidation der Gesellschaft und die Haftung aus Art. 299 HGGB-PL

Es kommt vor, dass sich die Gesellschaft, wegen der schlechten Finanzlage, für die Durchführung eines Liquidationsverfahrens und die Löschung aus dem Landesgerichtsregister entscheidet. Die Mitglieder ihrer Organe – die dann die Funktionen der Abwickler übernehmen – sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass sie auch während des Liquidationsverfahrens für die in dieser Zeit entstandenen Verbindlichkeiten haften. Bisher gab es keine einheitliche diesbezügliche Rechtsprechung. In letzter Zeit neigt das Oberste Gericht zur Feststellung, dass auch die Abwickler der Gesellschaft der Haftung unterliegen (vgl. Beschluss des OG (7) vom 28.01.2010, Az. III CZP 91/09).

Wie ist die Haftung zu vermeiden?

Die Umstände, in denen ein Geschäftsführer nicht haftbar gemacht werden kann, wurden in Art. 299 § 2 HGGB-PL genannt.

1. Der Geschäftsführer kann sich von der Haftung dann befreien, wenn er nachweist, dass der Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt oder ein Vergleichsverfahren eingeleitet wurde. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn der Insolvenzantrag spätestens zwei Wochen nach dem Tag gestellt wird, an dem die Voraussetzung für die Insolvenzerklärung eingetreten ist, d.h. nach dem Tag, ab dem die Gesellschaft ihren Finanzverbindlichkeiten nicht nachkommt oder wenn die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Wert ihres Vermögens überschreiten, auch dann, wenn sie diese Verbindlichkeiten laufend erfüllt (Art. 21 Abs. 1 und 2 des Insolvenz- und Sanierungsrechts). Der Antrag muss wirksam gestellt werden, d.h. er darf nicht abgelehnt werden. Die Ablehnung des Antrags befreit den Geschäftsführer von der Haftung nicht. Infolge dieses Antrags muss das Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Nimmt der Geschäftsführer keine Handlungen zur Fortsetzung des Insolvenzverfahrens vor, so wird er von der Haftung nicht befreit (vgl. Urteil des OG vom 20.01.2004, Az. II CK 356/02).
2. Der Geschäftsführer hat nachzuweisen, dass er keine Schuld für die Nichtabgabe des Insolvenzantrags bzw. des Antrags auf die Einleitung des Insolvenzverfahrens getragen hat. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei der Erfüllung seiner Pflichten die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, daher ist es hier äußerst schwierig, die Schuldlosigkeit nachzuweisen. Die Schuldlosigkeit der Geschäftsführung wird ausschließlich in außergewöhnlichen Situationen vorliegen, wie z.B. bei einer schweren und nachgewiesenen Krankheit. Der Geschäftsführer kann sich auch von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass er zu den Informationen über die Finanzlage der Gesellschaft nicht zugelassen wurde. Dann muss er jedoch beweisen, dass er sich bemühte, derartige Informationen einzuholen. Die interne Aufteilung der Kompetenzen in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft befreit den Geschäftsführer nicht von der Haftung. Es sei denn, er beweist, dass er trotz seiner Bemühungen nicht zu den Informationen über die tatsächliche Lage der Gesellschaft zugelassen wurde. Dies wird insbesondere dann glaubwürdig sein, wenn er Mitglied der Geschäftsleitung einer Gesellschaft ist, deren Art und Umfang des Unternehmensgegenstandes umfassend sind und die Anzahl sowie Komplexität der Angelegenheiten es erfordert, dass die einzelnen Tätigkeitsbereiche von den einzelnen Geschäftsführern beaufsichtigt werden. In einer derartigen Situation hat der Geschäftsführer jedoch nachzuweisen, dass er keinen Kontakt mit den Unterlagen und Ereignissen hatte, die ihm die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft ermöglichen würden (s. Urteil des OG vom 28.11.2003, Az. IV CK 219/02). Des

Weiteren darf er sich nicht damit rechtfertigen, dass er keine entsprechende Ausbildung hat oder die geltenden Rechtsvorschriften nicht kennt.

3. Der Geschäftsführer wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass der Gläubiger – trotz der Nichtstellung des Insolvenzantrags oder der Nichteinleitung des Vergleichsverfahrens – keinen Schaden erlitten hat. Dies ist ein Sonderfall, wenn die Möglichkeit der Befriedigung der Gläubiger – trotz der Untätigkeit der Geschäftsführung – nicht gemindert wird. Dies kommt dann vor, wenn das Gericht den Antrag sowieso ablehnen würde, und zwar wegen der schlechten Finanzlage der Gesellschaft (da ihr Vermögen nicht einmal für die Deckung der Verfahrenskosten ausreichen würde). Der Geschäftsführer wird auch dann von der Haftung befreit, wenn der Insolvenzantrag vom Gericht entgegengenommen, jedoch die Forderung nicht befriedigt würde. Dies kommt vor, wenn die Forderung einer untergeordneten Klasse, z.B. IV oder V zugeordnet wird und der Betrag aus der Verteilung der Insolvenzmasse lediglich für die Befriedigung der vorrangigen Forderungen ausreichen würde.

Die Geschäftsführung haftet grundsätzlich nicht für Unterlassungen des Gläubigers. Zögert er mit der Befriedigung seiner Forderung zum Zeitpunkt, zu dem die Finanzlage der Gesellschaft gut und die Vollstreckung in ihr Vermögen möglich ist, so schadet er sich selbst. Erweist sich während eines Verfahrens gegen den Geschäftsführer, dass die Zwangsvollstreckung mit Verspätung aus Verschulden des Gläubigers eingeleitet wurde, so wird der Geschäftsführer von der Haftung befreit (obwohl ein Bescheid über die fruchtlose Zwangsvollstreckung vorliegt).

Schlussfolgerungen

Personen, die die Funktion des Geschäftsführers bei einer polnischen GmbH ausüben, müssen sich der geltenden Grundsätze der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bewusst sein. Bei einer Insolvenz besteht nämlich ein großes Risiko, dass die nicht befriedigten Gläubiger die Begleichung der Verbindlichkeiten aus dem Privatvermögen der Geschäftsführer fordern werden, was sich in den meisten Fällen als wirksam erweisen kann.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Smagowicz-Tokarz

Associate Partner, Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 12 428 61 39

E-Mail: anna.smagowicz-tokarz@roedl.pro

> Immobiliensteuer auf vorläufige Bauobjekte in Polen

Von Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Ein vorläufiges Bauobjekt kann der Immobiliensteuer unterliegen – diese Feststellung ist dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 03.02.2014 (Az. II FPS 11/13) zu entnehmen. In Hinblick auf die bisherige uneinheitliche Linie der Rechtsprechung bringt der o.g. Beschluss Änderungen für Unternehmen mit sich, die keine Steuern für Container, Kioske und andere Objekte gezahlt haben, die nicht fest mit dem Boden verbunden bzw. nur zur vorübergehenden Nutzung bestimmt sind. Der Besteuerung unterliegen jetzt z.B. auch Zeltüberdachungen und Pneumabezüge, Straßenverkaufs- und Ausstellungspavillone, Unterhaltungseinrichtungen und Baustellenwagen.

Gemäß dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts sind diejenigen vorläufigen Bauobjekte zu besteuern, die in Art. 3 Pkt. 5 des Baugesetzes direkt genannt sind, welche die Kriterien für die Einstufung als Bauten im Sinne dieses Gesetzes und des Anhangs zu diesem Gesetz erfüllen.

Außerdem ist es für die Entstehung der Steuer notwendig, dass die Objekte hinsichtlich ihrer Technik und Zweckbestimmung eine Einheit mit den Installationen und Anlagen darstellen und mit der Ausübung einer Gewerbetätigkeit durch den Steuerpflichtigen verbunden sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist Immobiliensteuer zu zahlen, die vom Wert des als Bau behandelten Objekts berechnet wird. Die Steuer kann maximal 2% im Jahr betragen.

Die Frist für die Abgabe der Immobiliensteuererklärung für 2014 ist am 31. Januar abgelaufen. Wir empfehlen, die vorhandenen Aktiva detailliert zu analysieren und eventuell die Steuererklärung zu korrigieren. Wir sind gerne bereit, Ihnen bei der Ermittlung der korrekten Steuerbemessungsgrundlage sowie des Steuerumfangs zu helfen.

> Die Abrechnung der Prämien in Polen ist nach wie vor nicht eindeutig

Von Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Geldprämien stellen eine Form des Rabatts dar – diese Feststellung ist dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 05.06.2012, Az. I FPS 2/12, zu entnehmen. Gleichzeitig hat das Gericht auf das Fehlen von Vorschriften hingewiesen, die besagen würden, dass die Prämien so abzurechnen sind wie Rabatte, d.h. durch die Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage. In der verbindlichen Auskunft vom 27.11.2012 hat der Finanzminister festgestellt, dass

Geldprämien so abzurechnen und zu dokumentieren sind wie Rabatte. Seit dieser Zeit wurde die Dokumentierung der Prämien mit Korrekturrechnungen üblich.

Gemäß dem letzten Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist jedoch die Abrechnung der Prämien im Jahre 2014 nicht eindeutig. Das Gericht hat in einem Urteil vom 11.02.2014, Az. I FSK 310/13, nämlich festgestellt, dass die Steuerbehörden seinen Beschluss vom 05.06.2012 falsch interpretieren. Andererseits haben die Richter der Auffassung des Finanzministeriums zugestimmt, dass die Gewährung einer Geldprämie als ein Rabatt zu betrachten ist, der die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage vermindert. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass entgegen den Feststellungen des Ministeriums im Umsatzsteuergesetz Vorschriften fehlen, aufgrund deren es möglich wäre, diejenigen Steuerpflichtigen zu bestrafen, die den Umsatz und die Umsatzsteuerrechnung für die Gewährung einer Geldprämie nicht korrigieren werden. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 11.02.2014 bestätigt die obige Auslegung.

Gleichzeitig gilt nach wie vor die allgemeine Auslegung des Finanzministers vom 27.11.2012, wonach Geldprämien grundsätzlich so abzurechnen und zu dokumentieren sind wie Rabatte.

Wie sind also die Geldprämien im Jahr 2014 abzurechnen? Unseres Erachtens ist jeder Einzelfall individuell zu analysieren. Wir unterstützen Sie gerne bei dieser Analyse.

> Lücke in den polnischen Vorschriften über die Erhebung der Umsatzsteuer auf die unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen

Von Dorota Białas, Rödl & Partner Breslau

Seit 2014 entsteht die Steuer aus Telekommunikations-, Miet-, Pacht-, Leasing- und ähnlichen Leistungen in dem Zeitraum, in dem der Steuerpflichtige dafür eine Umsatzsteuerrechnung ausstellt, wobei die Rechnung spätestens an dem Tag auszustellen ist, an dem die Zahlungsfrist abläuft.

Hat der Steuerpflichtige keine Rechnung ausgestellt oder hat er eine Rechnung mit Verspätung ausgestellt, so entsteht die Steuer bei Ablauf der Frist zur Rechnungsstellung, und wenn eine solche Frist nicht bestimmt wurde – bei Ablauf der Zahlungsfrist.

Es scheint also, dass bei der unentgeltlichen Erbringung der gegenständlichen Leistungen die Steuer niemals entstehen wird. Das oben Gesagte könnte eine Lösung für die Optimierung der Abrechnungen mit den Arbeitnehmern dar-

stellen. Gerne erteilen wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema.

Kontakt für weitere Informationen



Dorota Białas

Managerin, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 71 346 77 73

E-Mail: dorota.bialas@roedl.pro

> Rödl & Partner tritt der Italienischen Industrie- und Handelskammer (CCIIP) bei

Rödl & Partner in Polen ist auf die Bedürfnisse international tätigen Unternehmen ausgerichtet. Wir möchten unseren Kreis von Mandanten mit italienischem Kapital stets erweitern. Von diesem Gedanken geleitet, sind wir der Italienischen Industrie- und Handelskammer in Polen (CCIIP) beigetreten. Die Kammer ist seit 1996 tätig und ist eine unabhängige Vereinigung von Arbeitgebern, die auf unserem Markt agierende italienische Investoren vertritt.

Sie hat ihre Büros in Warschau, Posen, Katowice und Breslau – also in Regionen, in denen auch Rödl & Partner vertreten ist. Durch ihre Maßnahmen in Polen und Italien möchte CCIIP ihre Position als einzige Dachorganisation der italienischen Unternehmerschaft in Polen stärken.

Kontakt für weitere Informationen



Anna Smagowicz-Tokarz

Associate Partner, Rechtsanwältin (PL)

Tel.: +48 12 428 61 39

E-Mail: anna.smagowicz-tokarz@roedl.pro

> Warschau: Steuer-Frühstück „Besteuerung der Dienstwagen – KSt, ESt und USt“

Die Problematik der Dienstwagen betrifft praktisch jeden Unternehmer. Es ist nämlich schwer, sich eine Gewerbetätigkeit ohne Auto vorzustellen. Sowohl der Erwerb, die Nutzung und der Betrieb, als auch eine anschließende Veräußerung oder Liquidation haben bestimmte steuerliche Folgen. Das gilt auch für jegliche Ausgaben für den Betrieb – wie Kraftstoff, Service, Bereifung.

Am 4. März fand im Warschauer Büro von Rödl & Partner ein Steuer-Frühstück statt, das in Zusammenarbeit mit der Skandinavisch-Polnischen Wirtschaftskammer organisiert wurde. Die Expertinnen von Rödl & Partner Katarzyna Judkowiak und Justyna Pomorska stellten wesentliche steuerliche Fragen hinsichtlich des Fuhrparks in einem Unternehmen dar. Sie brachten den Teilnehmern auch die am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen bei der Umsatzsteuer sowie die Änderungen näher, die ab dem 1. April 2014 gelten werden. Darüber hinaus behandelten Frau Judkowiak und Frau Pomorska die aktuellen Probleme bei der Körperschaft- und Einkommensteuer, die mit den Dienstwagen zusammenhängen. Das größte Interesse unter den Teilnehmern erweckten die mit der Umsatzsteuer verbundenen Fragen.

Kontakt für weitere Informationen



Katarzyna Judkowiak

Associate Partner, Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 28

E-Mail: katarzyna.judkowiak@roedl.pro



Justyna Pomorska

Steuerberaterin (PL)

Tel.: +48 22 244 00 18

E-Mail: justyna.pomorska@roedl.pro

> Veranstaltungshinweis

Einladung zum Forum „Erneuerbare Energiequellen in Polen 2014“

Wir laden Sie herzlich zum Forum „Erneuerbare Energiequellen in Polen 2014“ ein, das vom 23. bis zum 24.04.2014 in Warschau stattfindet.

Während des Forums wird unser Experte für erneuerbare Energiequellen, Herr Piotr Mrowiec, RA, die Vor- und Nachteile des geplanten Fördersystems für erneuerbare Energiequellen in Polen im Vergleich zu anderen Fördersystemen in ausgewählten europäischen Ländern darstellen.

Der Ständige Ausschuss des Ministerrates der Republik Polen nahm den Entwurf des Gesetzes über die erneuerbaren Energiequellen an. Gemäß dem Entwurf wird auf das jetzige System der Bezuschussung der laufenden Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu Gunsten eines Auktionssystems verzichtet. Wer den niedrigsten Energiepreis anbietet, der erhält für den Kauf dieser Energie eine Garantie für bis zu 15 Jahre.

- > Wie wird das neue Recht die Strategie der Energiekonzerne beeinflussen?
- > Welche Sektoren der erneuerbaren Energiequellen gewinnen durch die neuen Vorschriften und welche verlieren?
- > Wie wird die Abschaffung der Aufwertung der festen Kompensationsgebühr die Rentabilität der Investitionen beeinflussen?

Das sind nur einige Fragen, die die Referenten des Forums „Investitionen, rechtliche Änderungen und Finanzierung – Bremse oder Anreiz für grüne Investitionen“, welches vom 23. bis zum **24.04.2014** in **Warschau** stattfindet, beantwortet werden.

Datum: 23-24.04.2014
Veranstaltungsort: Warschau
Hotel Polonia Palace
Al. Jerozolimskie 45

Kontakt für weitere Informationen



Piotr Mrowiec
Associate Partner, Rechtsanwalt (PL)
Tel.: + 48 61 62 44 921
E-Mail: piotr.mrowiec@roedl.pro

Herausforderungen meistern

„Wir begreifen neue Herausforderungen als eine große Chance, besser zu werden. Lebenslanges Lernen ist wichtiger Teil unseres Leistungskonzepts.“

Rödl & Partner

„Nur wer sich auf Neues einlässt, kann sich weiterentwickeln. Deswegen nehmen wir Herausforderungen an, wo immer sie sich uns auch stellen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Polen, März 2014

Herausgeber: **Rödl & Partner**
ul. Sienna 73, 00-833 Warschau
Tel.: + 48 22 696 28 00 | www.roedl.com/pl
E-Mail: biuletyn@roedl.pro

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Marcin Jamroz – marcin.jamroz@roedl.pro
Radosław Cichon – radoslaw.cichon@roedl.pro
Anna Szywnska – anna.szywnska@roedl.pro

Layout / Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.